

Ansicht des Online-Fragebogens der EWI zu Dokumentationszwecken

Willkommen bei der Erhebung des Inverkehrbringens von Kunststofftragetaschen und Einwegkunststoffprodukten

Erhebung des Inverkehrbringens von Kunststofftragetaschen und Einwegkunststoffprodukten

Willkommen bei der Erhebung des Inverkehrbringens von Kunststofftragetaschen und Einwegkunststoffprodukten

Die Verpackungserhebungen bilden eine wichtige Grundlage für abfallwirtschaftliche Themen, Entscheidungen und der Beantwortung relevanter Fragen in diesem Bereich. Die Ergebnisse aus den Verpackungserhebungen werden für die nationale Berichterstattung gemäß der Vorgaben der EU-Verpackungsrichtlinie, der Abfallrahmenrichtlinie und der Einwegkunststoffrichtlinie verwendet.

Berichtsjahr ist das **Kalenderjahr 2024**.

Hier finden Sie: [rechtliche Hinweise](#)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Haben Sie Rückfragen?

Identnummer: 99999997001
(bei Rückfragen bitte angeben)

Elly Einweg
Telefon: 0541-4533211
E-Mail: EWI@destatis.de

Hinweise zur Erhebung

Hinweise zur Erhebung

Dieser Fragebogen richtet sich an Unternehmen, die ein oder mehrere der folgenden Einwegkunststoffprodukte

- sehr leichte Kunststofftragetaschen (Wandstärke unter 15 Mikrometer)
 - Einweg-Getränkebecher
 - Einweg-Lebensmittelverpackungen (ausgenommen Tüten und Folienverpackungen)
 - Fischerei-Fanggeräte
- erstmalig in Verkehr bringen.

Erstmals in Verkehr bringen bezeichnet, dass Sie als Unternehmen die sehr leichten Kunststofftragetaschen oder die oben genannten Einwegkunststofferzeugnisse gewerbsmäßig:

- produzieren
- befüllen
- verkaufen
- importieren

und diese - entweder unbefüllt oder befüllt - erstmals auf dem deutschen Markt abgeben.

Die Angaben zu den oben genannten Einwegkunststoffprodukten erfragen wir differenziert nach Produktart und Menge.

Auswahl

Auswahl

Erhebung des Inverkehrbringens von Kunststofftragetaschen und Einwegkunststoffprodukten

Haben Sie als Unternehmen im Berichtsjahr 2024 sehr leichte Kunststofftragetaschen erstmals in Verkehr gebracht? ⓘ

- Ja
- Nein

Haben Sie als Unternehmen im Berichtsjahr 2024 Einweg-Getränkebecher oder Einweg-Lebensmittelverpackungen (ausgenommen Tüten und Folienverpackungen) mit Kunststoffanteil erstmals in Verkehr gebracht? ⓘ

- Ja
- Nein

Haben Sie als Unternehmen im Berichtsjahr 2024 Fischerei-Fanggeräte erstmals in Verkehr gebracht? ⓘ

- Ja
- Nein

Kunststofftragetaschen

Kunststofftragetaschen

Stückzahl der erstmals in Verkehr gebrachten Kunststofftragetaschen im Berichtsjahr 2024

Produktart	Stück
Sehr leichte Kunststofftragetaschen (< 15 Mikrometer) ⓘ	<input type="text"/>

Einweg-Getränkebecher oder Einweg-Lebensmittelverpackungen mit Kunststoffanteil

Stückzahl der erstmals in Verkehr gebrachten Einweg-Getränkebecher oder Einweg-Lebensmittelverpackungen im Berichtsjahr 2024 ⓘ

Produktart	Zusammensetzung	Stück
Einweg-Getränkebecher ⓘ	vollständig aus Kunststoff	<input type="text"/>
	teilweise aus Kunststoff	<input type="text"/>
Einweg-Lebensmittelverpackungen ⓘ	vollständig aus Kunststoff	<input type="text"/>
	teilweise aus Kunststoff	<input type="text"/>

Fischerei-Fanggeräte

Menge der erstmals in Verkehr gebrachten Fanggeräte im Berichtsjahr 2024

Produkt- und Materialart	Insgesamt in Verkehr gebrachte Menge	Davon				
		Netzteile aus dickem Zwirn ($\varnothing > 1 \text{ mm}$)	Netzteile aus dünnem Zwirn ($\varnothing \leq 1 \text{ mm}$)	Andere Geräte oder Teile von Geräten aus Kunststoff	Teile von Geräten aus anderem Material als Kunststoff	Bojen, Schwimmkörper, Tauen
Tonnen (mit 3 Nachkommastellen)						
Fischerei-Fanggeräte insgesamt						
Kunststoff insgesamt						
davon:						
Polypropylen (PP)						
Polyethylen (PE)						
Hochmolekulares Polyethylen (HMPE)						
Nylon						
Sonstiges (PET, PVC, PEHD, EVA usw.)						
Polymergemisch						
Metalle insgesamt						
davon:						
Stahl						
Aluminium						
Blei						
Andere Metalle oder Metallgemische						

Fehlanzeige/Abschlussseite

Fehlanzeige

Wenn Sie keine Angaben tätigen können, markieren Sie bitte hier Fehlanzeige.

Sie haben im Berichtsjahr 2024 keine sehr leichten Kunststofftragetaschen, Fanggeräte und Einweg-Lebensmittelverpackungen oder Einweg-Getränkebecher mit Kunststoffanteil erstmals in Verkehr gebracht.

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben. (maximal 999 Zeichen)

Für eine spätere Aktualisierung der Daten sollten Sie vor dem Versand eine lokale Sicherung durchführen.

Nach fehlerfreiem Empfang wird automatisch eine Sendebestätigung erzeugt, die Sie auf Ihrem Computer archivieren können.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Erläuterungen

Sehr leichte Kunststofftragetaschen

Zu den sehr leichten Kunststofftragetaschen zählen Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 15 Mikrometer.

Erstmals in Verkehr gebracht

Erstmals in Verkehr bringen bezeichnet, dass Sie als Unternehmen die Kunststofftragetaschen gewerbsmäßig:

- produzieren
- verkaufen
- importieren

und diese erstmals auf dem deutschen Markt abgeben.

Importeur ist derjenige, der die rechtliche Verantwortung (z.B. Transportrisiko für Verlust oder Beschädigung der Ware oder Zuständigkeit für die zollrechtliche Abfertigung) für die Waren bei Grenzübertritt trägt. Nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe von im Auftrag eines Dritten befüllten Verpackungen an diesen Dritten, wenn die Verpackung ausschließlich mit dem Namen oder der Marke des Dritten oder beidem gekennzeichnet ist.

Einweg-Getränkebecher oder Einweg-Lebensmittelverpackungen mit Kunststoffanteil

Einwegkunststoffprodukte sind in der Regel dazu bestimmt, nur ein Mal oder kurzzeitig verwendet zu werden, bevor sie entsorgt werden.

Anzugeben sind in Verkehr gebrachte Einweg-Getränkebecher und/oder Einweg-Lebensmittelverpackungen, die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen. Der verwendete Kunststoffanteil ist dabei unerheblich. Eine Kunststoffbeschichtung (kunststoffhaltige Dispersionsbarriere) zählt zum Kunststoffanteil dazu.

Nähere Erläuterungen zu den einschlägigen Erzeugnissen finden Sie in den [Leitlinien der Kommission über Einwegkunststoffartikel](#) in Übereinstimmung mit der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (2021/C 216/01).

Sehr leichte Kunststofftragetaschen

Zu den sehr leichten Kunststofftragetaschen zählen Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 15 Mikrometer.

Einwegkunststoffprodukte

Einwegkunststoffprodukte sind in der Regel dazu bestimmt, nur ein Mal oder kurzzeitig verwendet zu werden, bevor sie entsorgt werden.

Anzugeben sind in Verkehr gebrachte Einweg-Getränkebecher und/oder Einweg-Lebensmittelverpackungen, die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen. Der verwendete Kunststoffanteil ist dabei unerheblich. Eine Kunststoffbeschichtung (kunststoffhaltige Dispersionsbarriere) zählt zum Kunststoffanteil dazu.

Nähere Erläuterungen zu den einschlägigen Erzeugnissen finden Sie in den mit der Richtlinie [Leitlinien der Kommission über Einwegkunststoffartikel](#) in Übereinstimmung mit der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (2021/C 216/01).

Einweg-Getränkebecher mit Kunststoffanteil

Einweg-Getränkebecher sind auch dann anzugeben, wenn sich ihr Kunststoffanteil auf die Beschichtung (kunststoffhaltige Dispersionsbarriere) beschränkt.

Einweg-Lebensmittelverpackungen mit Kunststoffanteil

Bei den Lebensmittelverpackungen handelt es sich um folgende Behältnisse:

- Boxen (mit oder ohne Deckel) für Lebensmittel, die dazu bestimmt sind, unmittelbar vor Ort verzehrt oder als Take-away-Gericht mitgenommen zu werden;
 - Die Lebensmittel werden in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt.
 - Sie müssen nicht weiter gekocht, erwärmt oder erhitzt werden.
- Lebensmittelverpackungen für Fast Food
- Lebensmittelverpackungen für andere Speisen zum unmittelbaren Verzehr

Ausgenommen sind:

- Getränkebehälter
- Teller sowie Tüten und Folienverpackungen (Wrappers) mit Lebensmittelinhalt

Einweg-Lebensmittelverpackungen sind auch dann anzugeben, wenn sich ihr Kunststoffanteil auf die Beschichtung (kunststoffhaltige Dispersionsbarriere) beschränkt.

Fischerei-Fanggeräte

Zu den Fanggeräten zählt jedes Gerät oder jeder Ausrüstungsgegenstand, das oder der in der Fischerei oder in der Aquakultur

- zum Orten,
- zum Fang oder
- zur Aufzucht biologischer Meeresressourcen oder, auf der Meeresoberfläche schwimmend,
- zum Anlocken und
- zum Fang oder
- zur Aufzucht

dieser biologischen Meeresressourcen verwendet wird.

Anzugeben sind Fanggeräte, die Kunststoff enthalten, einschließlich aller separaten Bestandteile, Stoffe oder Werkstoffe, die Teil des Fanggeräts oder daran befestigt sind.

Erstmals in Verkehr gebracht

Erstmals in Verkehr bringen bezeichnet, dass Sie als Unternehmen die Fischerei-Fanggeräte gewerbsmäßig:

- produzieren
- verkaufen
- importieren

und diese erstmals auf dem deutschen Markt abgeben.

Importeur ist derjenige, der die rechtliche Verantwortung (z.B., Transportrisiko für Verlust oder Beschädigung der Ware oder Zuständigkeit für die zollrechtliche Abfertigung) für die Waren bei Grenzübertritt trägt.

Tonnen

Bitte geben Sie die Fischerei-Fanggeräte in der Maßeinheit Tonnen an. Die Menge kann mit bis zu drei Nachkommastellen eingetragen werden.

Fischerei-Fanggeräte Insgesamt

Bitte geben Sie die Fischerei-Fanggeräte in der Maßeinheit Tonnen an. Die Menge insgesamt ist anzugeben.

Die Menge kann mit bis zu drei Nachkommastellen eingetragen werden.

Kunststoff Insgesamt

Die Kunststoffmenge insgesamt ist anzugeben, die weiteren Materialart-Untergliederungen können freiwillig angegeben werden.

Metalle Insgesamt

Die Metallmenge insgesamt ist anzugeben, die weiteren Materialart-Untergliederungen können freiwillig angegeben werden.

Fehlanzeige

Zu den Verpackungen, die in dieser Erhebung befragt werden, gehören:

- sehr leichte Kunststofftragetaschen
- Einweg-Lebensmittelverpackungen oder Einweg-Getränkebecher mit Kunststoffanteil
- Fanggeräte

Sollten Sie im Berichtsjahr keine der vorgenannten Verpackungen erstmalig in Verkehr gebracht haben, markieren Sie Fehlanzeige.